

Bebauungsplanverfahren „Beiertheimer Feld 2. Abschnitt, Änderung südlich Weinbrennerplatz“, Karlsruhe – Südweststadt

hier:

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.3. bis 26.4.2021

Inhaltsverzeichnis:

Bürgerverein Südweststadt vom 26. April 2021	2
Bürgerverein der Weststadt e.V. vom 21.5.2021.....	4
BUND	6
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25. März 2021	6
Deutsche Telekom vom 26. März 2021 und 15. April 2021	7
Forstamt Untere Jagdbehörde vom 21. April 2021.....	8
Forstamt vom 31. März 2021	8
Landesnaturausschuss Baden-Württemberg	8
Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt vom 25. März 2021.....	8
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, -Planungsstelle- vom 8. April 2021	8
Polizeipräsidium Karlsruhe vom 23. April 2021	9
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung.....	9
Stadtwerke Karlsruhe GmbH vom 19. April 2021, 26.4., 27.4.2021 und 3.5.21	9
Stromversorgung.....	10
Gas- und Wasserversorgung	11
Öffentliche Straßenbeleuchtung	14
Kommunikations- und Informationstechnik.....	14
Fernwärmeversorgung.....	15
Dringliche Sicherung (Beschränkte persönliche Dienstbarkeit).....	16
Anlage A.....	16
Stadtjugendausschuss	17
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 23. April 2021	17
Zentraler Juristischer Dienst, Abfallrechts- und Altlastenbehörde vom 12. April 2021 ..	20
Vorbemerkung	20
Begründung.....	21
Hinweise.....	21
Umweltbericht.....	22
Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde vom 12. April 2021	23
Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde vom 23. April 2021	23
Zentraler Juristischer Dienst, Bodenschutzbehörde vom 12. April 2021	23

Vorbemerkung	23
Planungsrechtliche Festsetzungen.....	24
Zentraler Juristischer Dienst, Naturschutzbehörde vom 22. April 2021	24
Allgemeines	24
Eingriffsausgleich	25
Artenschutz	25
Beleuchtung.....	26

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Bürgerverein Südweststadt vom 26. April 2021	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen und Nachfrage die Sie an den Bürgerverein gesendet haben. Gerne senden wir Ihnen unsere Überlegungen und Vorschläge, die sehr wichtig für alle Bürgerinnen und Bürger unserer schönen Stadt Karlsruhe sind. Wir als Bürgerverein unterstützen gerne alle Verbesserungen und Vorschläge der Stadtverwaltung die vorgesehen oder geplant sind für alle Bürger ohne Nachteile oder Vorteile für irgendwelche Interessensgruppen.</p> <p>Die Stadt Karlsruhe versucht seit mehreren Jahren die Beamtensprache abzubauen und die Dokumente für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich zu machen. Deswegen schlagen wir vor die Pläne und alle Dokumente klar und deutlich zu schreiben und mit einen Ist- und Sollzustand darzustellen. Dann kann jeder Mensch schnell und einfach verstehen um welche Änderungen, Verbesserungen und Vorschläge es genau geht. Nur transparente, klare und deutliche Lösungen ermöglichen eine richtige Kommunikation mit allen beteiligten Personen. Als Bürgerverein vertreten wir das Interesse aller Bürgerinnen und Bürger in unserem Stadtteil, egal ob damit die Fußgänger, Autobesitzer oder Fahrradbesitzer gemeint sind. Für uns sind alle Menschen gleichwertig mit gleichen Rechten und Pflichten. Alle Bürger sollen die gleiche Chance für ein normales Leben in einer Stadt haben, mit allen Vor- und Nachteilen.</p>	<p>Der Bebauungsplan beschreibt in der Begründung im ersten Teil unter der Ziffer 3 den heutigen Zustand und unter Ziffer 4 das zukünftige Planungskonzept. Das Planungskonzept mit seinen verschiedenen Abschnitten stellt den aktuellen Abschluss der Planungen dar, mit denen die Aufwertung des Grünraumes und die dauerhafte Sicherung des Gebietes für Erholungszwecke erfolgen soll. Die Planzeichnung zeigt auf, aus Gründen der klaren Darstellung der Planungsabsicht, was zukünftig gelten soll. Hervorzuheben ist insbesondere das Aufwerten der Freiräume, die Integration weiterer KITA-Gruppen, mittels eines Anbaus an die bestehende Einrichtung, sowie ein geordnetes Wegenetz. Eine moderate Anzahl von Parkplätzen für die Gartennutzer*innen wird an drei Stellen an den Plangebietsrändern angeboten.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Wir begrüßen alle Verbesserungen die im Bebauungsplan „Beiertheimer Feld“ vorgesehen sind.</p> <p>Aber wir können nicht die Abschaffung über 30 Parkplätze am Gustav-Heller-Platz unterstützen, ohne eine alternative Lösung. Bei der Planung sollten sie nicht vergessen zahlreiche Gartenbesitzer, Bewohner*innen im Bereich des Gustav-Heller-Platzes, Besucher der Günter-Klotz-Anlage sowie die Besucher, Bewohner und Mitarbeiter des Pflegeheims „Anna Wach Haus“.</p> <p>Sie sollten nochmal alle Vor- und Nachteile zu dieser unnötigen Investition und Verkehrsänderungen überprüfen, da in diesem Bereich kein öffentlicher und starker Autoverkehr vorhanden ist.</p> <p>In einem Gespräch mit den Gartenbesitzer erwarten sie in einer so großen Gartenanlage eine alternative Transportmöglichkeit seitens der Stadt.</p> <p>Neben der Schule, Sporthalle und den Kindergärten am Weinbrennerplatz sollte ein ausreichendes Parkplatzangebot weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wir freuen uns, dass Sie zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger handeln.</p>	<p>Die derzeitige Markierung auf dem Gustav-Heller-Platz ist ein Provisorium bis zum endgültigen Ausbau gemäß Bebauungsplan. Das Ordnungsamt hat diese verfügt, weil auf dem Platz chaotische Verhältnisse geherrscht haben und es zu Unfällen kam. Die Verkehrsplanung hat damals davor gewarnt, so viele Stellplätze zu schaffen, weil der Verlust beim Ausbau des Knotenpunktes zu Protesten absehbar war.</p> <p>Bei dem Projekt „Faires Parken“ war der Umbau des Platzes kein Thema, da es hierbei nur um die Schaffung ausreichend breiter Gehwege und die Beseitigung nicht StVO-konformer Parkierung im Bestand ging.</p> <p>Der Gustav-Heller-Platz soll zukünftig zu einem gut gestalteten und verkehrstechnisch sicheren Platz umgebaut werden. Insoweit stellt die Planzeichnung einen Umbau dar, der zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden wird, wenn z. B. notwendige Infrastrukturmaßnahmen größere Umbaumaßnahmen an den Verkehrsflächen erfordern. Für die detaillierte Straßenraumgestaltung in diesem Bereich sind zudem auch die Erfahrungswerte aus der Umsetzung des anstehenden Bewohnerparkens abzuwarten. In diesem Zusammenhang wird eine Entspannung bei dem Parksuchverkehr erwartet. Siehe hierzu die Erläuterungen in der Vorlage im PlanA am 17.6.2020. In diesem Bereich soll die Neuausweisung einer Bewohnerparkzone unter Einbeziehung des Bürgervereins und vorbehaltlich entsprechender Begutachtung der Parkierungssituation und der Entscheidung durch die gemeinderätlichen Gremien angegangen werden.</p> <p>Eine moderate Anzahl von Parkplätzen für die Gartennutzer*innen wird an drei Stellen an den Plangebietsrändern angeboten. Die Reduzierung der gemäß der Landesbauordnung und ihren Ausführungsvorschriften erforderlichen 73 Stellplätze auf eine für die Gartennutzung verträgliche</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>Anzahl von 46 Stellplätze erfolgte unter dem Gesichtspunkt der bestehenden guten ÖPNV-Anbindung. Dadurch wird es möglich, innerhalb des Gebietes eine Kfz-freie Zone entstehen zu lassen. Die Stadtverwaltung kommt zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an einer Kfz-freien Zone innerhalb des Plangebietes überwiegt und die vorliegende Planung auch unter Würdigung der Belange der privaten Gartenbesitzer*innen, der Gartenpächter*innen, der Weinbrennerschule, der Sporthallennutzer*innen und der KITA angemessen und gerechtfertigt ist. Die Zufahrt durch Mobilitätseingeschränkte Personen ist möglich. Der Grünschnitt soll weitestgehend vor Ort belassen und kompostiert werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Umweltvorsorge und Nachhaltigkeit. Für den Fall, dass im Frühjahr und Herbst größere Mengen an Schnittgut anfallen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, z. B. im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion durch die Gartennutzer*innen das temporäre Aufstellen eines Grünabfallcontainers beim Amt für Abfallwirtschaft gegen Kostenbeteiligung zu organisieren. Dadurch entfallen zusätzliche Fahrten durch die Gartenbenutzer*innen, was sich zukünftig positiv auf die CO₂-Bilanz auswirken wird.</p>
Bürgerverein der Weststadt e.V. vom 21.5.2021	
<p>Zunächst bitten wir Sie, die Weststadt in die Betitelung der Pläne mit aufzunehmen. Bisher ist dort nur die Südweststadt benannt: Bebauungsplan „Beiertheimer Feld II. Abschnitt, Änderung südlich des Weinbrennerplatzes, Karlsruhe – Südweststadt“.</p> <p>Die Umgestaltung der Grünflächen und Anlagen innerhalb des Erholungsgebietes und der Gärten begrüßen wir als Verbesserungen. Probleme sehen wir jedoch bei der Umgestaltung des Gustav-Heller-Platzes: durch die kürzliche Umstrukturierung der Parkflächen aufgrund des Wegfalls des Gehwegparkens sind bereits viele Parkplätze im Bereich südlich der Kriegsstraße bis zur Eisen-</p>	<p>Titel wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Antwort siehe oben zum BV der Südweststadt.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>lohrstraße weggefallen. Dies hat bekanntermaßen bereits zu viel Unmut bei den Bewohner*innen geführt. Nach Ihren Plänen zur Umgestaltung des Gustav-Heller-Platzes würden über 30 Parkplätze nochmals wegfallen. Hier können wir keinesfalls zustimmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der ab Sommer geltenden Anwohnerparkzonen in diesem Gebiet (Auskunft Ordnungsamt), erwarten wir hier eine enorme Verschärfung der Parkplatzknappheit.</p> <p>In diesem Gebiet befinden sich viele Gewerbetreibende mit Kundenverkehr, die nach der Umstellung auf Anwohnerparken deutlich weniger freie Stellplätze zur Verfügung haben. Sollten hier noch die Kleingärtner hinzukommen, die Ihren Stellplatz vor dem Garten verlieren, sehen wir erhebliche Schwierigkeiten, da diese an den Zugängen Eisenlohrstraße / Bunsenstraße und Gustav-Heller-Platz einen Parkplatz suchen werden.</p> <p>Bei einem Gartengebiet in dieser Größe sollten Transportmöglichkeiten seitens der Stadt innerhalb des Gebiets zur Verfügung gestellt werden, beziehungsweise eine Einfahrt zum Be- und Entladen möglich sein. Wo realisierbar sollten unmittelbar vor den Gärten Parkmöglichkeiten gewährt werden.</p> <p>Zudem sollten in Zukunft genügend Parkplätze sowohl für die Angestellten als auch die Besucher des Anna-Walch-Hauses zur Verfügung stehen. Letztere sind zum Teil aufgrund ihres Alters in ihrer Mobilität eingeschränkt. Der Fußweg von der nächsten Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs ist dann oft schon ein Problem.</p>	<p>Im Rahmen des bevorstehenden Bewohnerparkens in diesem Quartier ist geplant, dass Tagsüber eine uneingeschränkte Parkierung ohne Bewirtschaftung in einigen Bereichen möglich sein wird, um der Nutzung der Kleingärten und den ansässigen gewerblichen Nutzungen Rechnung zu tragen. 24 tagsüber bewirtschaftete Stellplätze in Bezug auf die gewerblichen Nutzungen in der Kriegsstraße mit Bewohner frei, Lieferbereiche bleiben wie im Bestand erhalten. 8 tagsüber bewirtschaftete Stellplätze in der Wilhelm-Baur-Straße ohne Bewohner frei. Tagsüber ist der rechtliche Maximalspielraum mit 50 Prozent Vorbehalt der Stellplätze für die Bewohner ausgeschöpft. Nachts ist der rechtliche Maximalspielraum mit 75 Prozent Vorbehalt der Stellplätze für die Bewohner ausgeschöpft.</p> <p>An den Randzonen des Plangebietes sind im vertretbaren Umfang Parkierungsmöglichkeiten vorgesehen. Von dort aus können notwendige Utensilien z. B. mittels Schubkarren zu den Gärten gebracht werden. Dies ist vielerorts in den verschiedensten Gartenanlagen geübte Praxis.</p> <p>Das Anna-Walch-Haus hat auf seinem Grundstück den erforderlichen Stellplatznachweis erbracht. Darüber hinaus hat es selber Sorge zu tragen, dass das Stellplatzangebot ausreichend ist.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass bereits jetzt durch den Wegfall vieler Parkplätze für die Bewohner*innen eine nicht unerhebliche Parkplatznot – gerade in den Abendstunden – besteht.</p> <p>Dies entspannt sich nur unwesentlich durch das Anwohnerparken, da zu dieser Zeit ohnehin fast ausschließlich Anwohner parken. Diese bereits jetzt erkennbaren Belastungssituationen zu entschärfen ist planerische Aufgabe.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Nachbesserung im Konzept.</p>	<p>Im Quartier ergab sich bei der Umsetzung des Projektes „Faires Parken in Karlsruhe“ eine besondere zusätzliche Belastung für die Bewohner. Neben einem hohen Pendleraufkommen im östlichen Bereich des Quartiers, konnte die Bestandsituation in der Eisenlohr- und Weltzienstraße auf Grund der vorhandenen Straßenbreite nicht legalisiert werden. Es gab im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Faires Parken“ keine vergleichbare Situation in Bezug auf negative Auswirkungen für die Bewohner. Ausweichmöglichkeiten im privaten Bereich fehlen und die Anzahl der entfallenen Stellplätze ist für das Quartier signifikant. Viele Termine vor Ort mit den Bewohnern wie auch mit dem ansässigen Gewerbe haben zu keiner Lösung geführt. Herr Dr. Frank Mentrup hat sich der Situation persönlich angenommen. In diesem Zusammenhang einigte man sich auf die Neuausweisung einer Bewohnerparkzone unter Einbeziehung des Bürgervereins und vorbehaltlich entsprechender Begutachtung der Parkierungssituation und der Entscheidung durch die gemeinderätlichen Gremien. Dies soll ab Sommer diesen Jahres umgesetzt werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Angelegenheiten ist Sache des Ordnungs- und Bürgeramtes.</p>
BUND	
<p>Keine Stellungnahme eingegangen. Telefonisch erklärte Herr Weinrebe am 5.5.21, dass in seinem Hause die Abgabefrist vergessen wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25. März 2021	
<p>Durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
Deutsche Telekom vom 26. März 2021 und 15. April 2021	
<p><u>Mail vom 26.3.2021:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich der oben genannten Baumaßnahme befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK - Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0781 / 838-66 33)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw. zu sichern. Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführende Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren hat.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wurde an Hochbau- und Gebäudewirtschaft und an das Gartenbauamt weitergeleitet, mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren.</p>
<p><u>Mail vom 15.4.2021:</u> Im Plangebiet sind von der Telekom zur Zeit keine Maßnahmen geplant. Hinsichtlich der geplanter Baumpflanzungen bitten wir sicherzustellen, dass durch die</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an das Gartenbauamt und Hochbau und Gebäudewirtschaft gesendet mit der Bitte um Beachtung insbesondere im Zuge der</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Baumpflanzungen, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.	Grünordnungsmaßnahmen.
Forstamt Untere Jagdbehörde vom 21. April 2021	
Jagdrechtliche Belange sind im Bereich des Plangebietes nicht betroffen	Kenntnisnahme
Forstamt vom 31. März 2021	
Forstliche Belange sind im beplanten Gebiet nicht betroffen. Von der Unteren Jagdbehörde erhalten Sie eine gesonderte Nachricht.	Kenntnisnahme
Landesnaturausschuss Baden-Württemberg	
---	---
Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt vom 25. März 2021	
Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Einwände oder Bedenken zur Planung.	Kenntnisnahme
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, -Planungsstelle- vom 8. April 2021	
Sowohl der gültige Flächennutzungsplan (FNP) 2010, 5. Aktualisierung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) als auch der beschlossene, momentan zur Genehmigung stehende FNP 2030 stellen das Gebiet im Bereich der Weinbrennerschule und der Kita als Einrichtung für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und den restlichen Bereich als geplante Grünfläche mit unbestimmter Zweckbestimmung dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem FNP entwickelt. Der Landschaftsplan des NVK sieht für das Plangebiet „Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung ruhiger Landschaftsräume“ vor. Der Bebauungsplan trägt diesen Empfehlungen Rechnung. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Verlauf des Vorhabens zu unterrichten, um nach Rechtskraft des Bebauungsplans den FNP zu ändern. Die geplante Grünfläche wird nach Rechtskraft als Bestand dargestellt.	Kenntnisnahme

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Polizeipräsidium Karlsruhe vom 23. April 2021	
<p>Zum vorliegenden Bebauungsplan wird seitens des PP Karlsruhe, FEst E-V, zu Punkt 4.3.4 „Geh- und Radwege, nachfolgend angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Die Beleuchtung der Wege ist aus Gründen des Artenschutzes nicht vorgesehen“. Durch eine fehlende Beleuchtung wird erfahrungsgemäß das subjektive Sicherheitsgefühl stark beeinträchtigt, Stichwort „Angsträume/Soziale Kontrolle“.- „Durch das Plangebiet führen mehrerer Geh- und Radwege“. Es findet öffentlicher Verkehr im Plangebiet statt. Eine fehlende Beleuchtung und die damit einhergehende schlechte Wahrnehmbarkeit der Verkehrsteilnehmer untereinander stellt ein erhöhtes Unfallrisiko dar.	<p>Die Wegebeziehungen sind Bestand und auch heute nicht beleuchtet. Es gibt beleuchtete Alternativrouten (z. B. entlang der Europahalle und des Karl-Wolff-Weg). Die Fortführung der Wege über die Junker- und-Ruh-Brücke ist dann ebenfalls mit Straßenbeleuchtung versehen.</p> <p>Zukünftig sollen die Gartennutzer*innen nur noch an den Rändern des Plangebietes parken. Ausnahmen sind vorgesehen nur für Pflegefahrzeuge der Stadt und Notdienste.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung	
---	---
Stadtwerke Karlsruhe GmbH vom 19. April 2021, 26.4., 27.4.2021 und 3.5.21	
<p>Im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH zu Ihrer oben genannten Anfrage.</p> <p>Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme: Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.</p> <p>→ Aktuelle Planunterlagen zu Leitungen und Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leitungsauskunft in der Daxlander Str. 72, leitungsauskunft@netzservice-swka.de, Fax 0721, 599- 4819.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>→ Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig.</p> <p>→ Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A</p>	
Stromversorgung	
<p>Dem Bebauungsplanentwurf kann mit Ausnahme einiger geplanter Baumpflanzungen zugestimmt werden. Es handelt sich dabei um folgende konfliktbehaftete Baumstandorte (die Nummerierung verweist auf den untenstehenden Planausschnitt):</p> <p>Nr. 1: Der Baum ist unmittelbar an/auf einer bestehenden 110-kV-Kabeltrasse geplant und darf an dieser Stelle nicht realisiert werden.</p> <p>Nr. 2: Der Baum ist unmittelbar an/auf einem bestehenden 1-kV-Hausanschlusskabel geplant und kann nach kostenpflichtiger Anpassung des Kabels realisiert werden.</p> <p>Nr. 3: Der Baum ist unmittelbar an/auf einer Leerrohrtrasse geplant, welche die Kriegsstraße quert. Der Standort könnte nach Schaffung einer neuen Querung und nach Umlegung der bestehenden Kabelsysteme, in die neue Querung, realisiert werden. Wir empfehlen dies jedoch ausdrücklich nicht, da wir aufgrund der Lage von einem längerfristigen Genehmigungsverfahren und von Kosten für den Vorhabenträger in Höhe von mindestens 25.000 € ausgehen.</p> <p>Nr. 4: Die Baumreihe ist unmittelbar an/auf einer bestehenden 1-kV-Kabeltrasse geplant und kann nach kostenpflichtiger Anpassung der Trasse realisiert werden.</p> <p><u>Allgemeine Anmerkung:</u> Bei den Nummern 3 und 4 ist, alternativ zur Umlegung der Kabelsysteme, eventuell die Einbringung von Wurzelbarrieren ausreichend,</p>	<p>Siehe unten stehende Antwortmail des Gartenbauamtes vom 23.4.2021. Die Konflikte konnten alle gelöst werden.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
um die Baumstandorte zu ermöglichen. Dies kann jedoch auf Grundlage des eingereichten Plans nicht ausreichend detailliert beurteilt werden, da die bestehenden Leitungssysteme nicht dargestellt sind.	



Gas- und Wasserversorgung

Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Dem Bebauungsplanentwurf kann mit Ausnahme geplanter Baumpflanzungen sowie einer erforderlichen Änderung eines Leitungsrechts grundsätzlich zugestimmt werden (vgl. nachfolgenden Planausschnitt):

Nr. 5: Baum ist in Nähe der Gas- u. Wasseranschlussleitungen des Seniorenheims geplant.

Nr. 6: Baum ist in Nähe einer Gashochdruckleitung geplant.

Nr. 7: Die Bäume sind in Nähe einer wichtigen Gasniederdruckleitung (Ausgangsleitung aus Gasdruckregelanlage) geplant.

Nr. 8: Baum ist in Nähe einer Gashochdruckleitung geplant.

Nr. 9: Das Leitungsrecht muss an die Bestandsleitungen angepasst werden; diese verlaufen insbesondere im Südosten deutlich

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>stärker über die Privatgrundstücke.</p> <p>Es wird um Vorlage des B-Plan-Entwurfs mit im gleichen Plan integriertem Leitungsbestand gebeten. Idealerweise wird um jeden geplanten Baum im genannten Bereich ein Kreis mit dem Radius von 2,50 m gezogen, um sofort potentielle Konflikte mit Bestandsleitungen erkennen zu können. Anschließend sind die Konflikte zwischen Bäumen und Leitungen gemeinsam zu lösen. Auf die Regelungen des Konzessionsvertrags wird verwiesen. Bis dahin kann den oben genannten Bäumen nicht zugestimmt werden.</p>	
	
<p><u>Prüfergebnis GBA 23.4.2021:</u> wir würden gern die Konflikte mit den Baumpflanzungen und den Leitungen mit Ihnen lösen. Dafür haben wir folgende Anpassungen in den Plänen vorgenommen: Konflikt 1: Wir haben den geplante Baumpflanzung verschoben, so dass die 2,5m zur 110kV-Leitung eingehalten werden. Konflikt 2:</p>	<p><u>Antwort SwK Gas-Wasser 26.4.2021:</u> Herzlichen Dank für die Überarbeitung. Ich gehe davon aus, dass in Ihrer Planbenennung jeweils der Maßstab enthalten ist. Unter dieser Voraussetzung sind meine Bedenken ausgeräumt.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Wir haben die geplante Baumpflanzung verschoben, so dass 2,50m zum 1kV-Hausanschlusskabel eingehalten werden.</p> <p>Konflikt 3: Wir haben die geplante Baumpflanzung nach Osten verschieben, so dass 2,50m Abstand zur Wasserleitung eingehalten werden.</p> <p>Konflikt 4: Hier verweisen Sie auf die Möglichkeit hin, die Baumpflanzungen mit Hilfe von Wurzelbarrieren realisieren zu können. Der Pflanzstreifen ist im Durchschnitt 2,90 m breit, das bedeutet mit den Baumpflanzungen könnten wir maximal 1,60 m von der Leitung wegkommen. Sehen Sie hier die Möglichkeit, den Abstand so weit zu unterschreiten, wenn wir eine Wurzelbarriere einbringen. Im Bereich der 6 südlichen Baumpflanzungen liegt keine 1kV-Kabeltrasse mehr. Hier dürfte nichts gegen die Baumpflanzungen sprechen.</p> <p>Konflikt 5: Wir haben den Gas- und Wasseranschluss vom Seniorenheim unter die Planung gelegt. Nach unserer Messung sind die Abstände zwischen Baumpflanzung und Leitungen ausreichend. Können Sie nochmal schauen?</p> <p>Konflikt 6: Wir haben die geplante Baumpflanzung entfernt, auch weil es noch einen zusätzlichen Konflikt mit einer Wasserleitung gibt. Wir hoffen, dass man im Zuge der Straßenneuplanung auch den ein oder anderen Leitungsverlauf optimieren und doch noch einen Baum pflanzen kann, auch wenn er jetzt nicht festgesetzt werden kann.</p> <p>Konflikt 7: Wir haben die geplanten Baumpflanzungen Richtung Gebäude verschoben, so dass der Abstand zur Gasniederdruckleitung eingehalten werden kann. Aufgrund der Nähe zum Gebäude müssen dann halt Säulenformen gepflanzt werden.</p> <p>Konflikt 8: Wir haben die geplante Baumpflanzung hinter die optionale Erweiterungsfläche für</p>	<p><u>Antwort Abteilung Strom vom 27.4.2021:</u> Danke für die Anpassungen und für Ihre Rückmeldung. Zum Konflikt 4: In der betroffenen Kabeltrasse liegen Kunststoff-Kabelsysteme, die erst einige Jahre alt sind. Diese Kabel sind relativ unempfindlich. Bei einem Abstand von ca. 1,6m und Wurzelbarrieren können die Baumstandorte daher aus unserer Sicht realisiert werden.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Stellplätze verschoben, so dass dort nun eine Viererreihe stehen soll.	
<p><u>SwK Mail vom 3.5.2021:</u> nach Versand der Stellungnahme fiel auf, dass nicht alles angemeldet wurde! In der Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme vom 19.4.21 und einen Plan, in dem drei Punkte bezüglich Leitungsrecht nachgetragen sind. Es betrifft alles den Nordrandweg der G.-Klotz-Anlage.</p> <p>Am wichtigsten wäre das Leitungsrecht für die HW 500, welches aus der Verlängerung des Junker-und-Ruh-Wegs über Alb, Südtangente und Bahnlinie zur Siedlerstraße führt. Falls möglich, wenn dieses noch nachgetragen werden könnte.</p> <p>Die beiden mit AW gekennzeichneten Stellen betrifft Wasseranschlüsse vermutlich für das Gartenbauamt, die vor allem für Das Fest und weitere Veranstaltungen in der Anlage sowie zur anschließenden Wiederherstellung/Pflege der Grünflächen dienen. Angesichts der Eigentumsstrukturen bin ich mir hier unsicher, ob ein formeller Eintrag von Leitungsrechten überhaupt erforderlich ist. Alle Stellen sind konfliktfrei zu geplanten Bäumen.</p>	<p>Das Leitungsrecht wurde entsprechend eingetragen.</p> <p>Die genannten Wasseranschlüsse werden durchKFG für das fest benutzt und durch das Gartenbauamt betreut. Der Eintrag des Leitungsrechtes erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass bei Heranziehung des Bebauungsplanes sofort ersichtlich ist, dass hier, in einer Gartenanlage eher selten,gewichtige Leitungen zu beachten sind.</p>
Öffentliche Straßenbeleuchtung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans muss die Beleuchtung im Bereich Gustav-Heller-Platz komplett umgebaut und der neuen Situation angepasst werden. Die Beleuchtung weiterer Wegeverbindungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Beleuchtung der Wege ist mit Ausnahme des Zugangsbereiches zur Schule und KITA nicht geplant. Dies wirkt sich positiv auf nachtaktive Tiere wie Fledermäuse und Insekten aus.</p>
Kommunikations- und Informationstechnik	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Im Baufeld sind teilweise erdverlegte CU-FM-Kabel sowie LWL-Kabel in Schutzrohren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme ging an GBA und HGW mit Bitte um Beachtung und Abstimmung</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>verlegt. Diese sind zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Überbauen der Trassen ist nicht erlaubt. Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzeln- den Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Versorgungs- leitung gestattet.</p>	<p>mit den Stadtwerken im weiteren Verfah- ren zur Bebauung KITA und Bepflanzun- gen.</p>
Fernwärmeversorgung	
<p>Im dargestellten Bereich des B-Plan Entwur- fes ist Infrastruktur der Fernwärme vorhan- den. Weitere Maßnahmen sind geplant und müssten entsprechend im B-Plan Berück- sichtigung finden. <u>Bestandsleitungen:</u> Die Fernwärme- Leitungen sind vor Beschä- digung zu schützen. Im B-Plan sind die Be- standstrassen der Fernwärme entsprechend mit Geh-Fahr und Leitungsrecht zu sichern. Der Schutzstreifen ist entsprechend zu be- rücksichtigen. Fernwärmeleitungen dürfen nicht durch bauliche Anlagen überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden. Regelungen zu Bäumen ergeben sich aus der ABB zum Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Karlsruhe. Das Wurzelwerk des Baumes darf auf kei- nen Fall in die Leitungszone eingreifen, kann dies grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, ist ein Durchwurzelungsschutz ein- zubauen. Alternativ sind Baumarten zu wählen, bei denen aufgrund der Kronenbreite und da- mit der Mächtigkeit des Wurzelwerkes eine Durchwurzelung der Leitungszone sicher ausgeschlossen werden kann. Sollten großkronige Bäume gepflanzt wer- den, ist der Abstand zur Leitung und damit die Standortwahl entsprechend der zu er- wartenden Krone zu vergrößern. Es ist sicher zu stellen, dass im Falle einer Ha- varie die Leitungszone zugänglich ist und ebenfalls ein Austausch der Fernwärme Inf- rastruktur grundsätzlich möglich ist. Die im Anhang genannten Bestimmungen</p>	<p>Die erbetenen Geh-, Fahr- und Leitungs- rechte wurden in die Planzeichnung einge- tragen.</p> <p>Hinweise wurden aufgenommen.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt																																			
<p>der Fernwärme sind ergänzend zu beachten. Neubauten: Beim Weinbrennerplatz ist ein Standort für eine Rücklaufdruckerhöhungsanlage zur Stabilisierung des Netzdruckes geplant. Dies ist eine größere bauliche Anlage, welche im B-Plan ebenfalls entsprechend berücksichtigt und gesichert werden müsste. Die finale Abstimmung zum Bauvorhaben muss noch erfolgen.</p>	<p>Der vorgeschlagene Standort wurde in die Planzeichnung eingefügt.</p>																																			
<p><u>Mail vom 26.4.2021:</u> Abteilung Fernwärme: unsere Bestandsleitungen sollen im B-Plan mit Gehr-Fahr und Leitungsrecht gesichert werden. Ebenso sollen die Schächte/Bauwerke gesichert werden. Ein Schutzstreifen von 3,0 m zu beiden Seiten der Trassenachse soll hierbei berücksichtigt werden. Beigefügt ist der Plan mit den Standorten für die Druckerhöhungsanlage nebst dem Standort für die elektrische Infrastruktur. Wir haben hier noch keine Genehmigungsplanung vorliegen. Daher wäre es sinnvoll wenn wir im B-Plan bereits Flächen für einen solchen Standort vorsehen könnten.</p>	<p>Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und der geplante Standort für die Druckerhöhungsanlage wurden entsprechend der Anregung in die Planzeichnung eingefügt.</p>																																			
Dringliche Sicherung (Beschränkte persönliche Dienstbarkeit)																																				
<p>Sofern gemäß der voranstehenden Abschnitte dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden bitten wir Sie, zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen, um Kontaktaufnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>																																			
Anlage A																																				
1. Lichte Abstände bei Maßnahmen in offener Bauweise																																				
<table border="1" data-bbox="199 1697 794 1904"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Sparte</th> <th colspan="2">Lichte Abstände bei</th> <th rowspan="2">Übliche Überdeckung [m]</th> </tr> <tr> <th>Kreuzungen [m]</th> <th>Parallelverlegungen [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Strom</td> <td>1kV (400 V)*</td> <td>0,3</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>20kV</td> <td>0,3</td> <td>0,4</td> </tr> <tr> <td>110kV</td> <td>0,6</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Gas</td> <td><= DN 200</td> <td rowspan="2">0,3</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>> DN 200</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>HD</td> <td>0,3</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Wasser</td> <td><= DN 200</td> <td rowspan="2">0,3</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>> DN 200</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>Fernwärme</td> <td>0,3</td> <td>1</td> <td>0,8 - 1,5</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>* gilt auch für Telekommunikations-, Straßenbeleuchtungs- und Datenkabel</small></p>	Sparte	Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung [m]	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]	Strom	1kV (400 V)*	0,3	0,3	20kV	0,3	0,4	110kV	0,6	0,8	Gas	<= DN 200	0,3	0,5	> DN 200	0,8	HD	0,3	0,8	Wasser	<= DN 200	0,3	0,5	> DN 200	0,8	Fernwärme	0,3	1	0,8 - 1,5	
Sparte		Lichte Abstände bei			Übliche Überdeckung [m]																															
	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]																																		
Strom	1kV (400 V)*	0,3	0,3																																	
	20kV	0,3	0,4																																	
	110kV	0,6	0,8																																	
Gas	<= DN 200	0,3	0,5																																	
	> DN 200		0,8																																	
	HD	0,3	0,8																																	
Wasser	<= DN 200	0,3	0,5																																	
	> DN 200		0,8																																	
Fernwärme	0,3	1	0,8 - 1,5																																	
<p>2. Lichte Abstände bei grabenlosen Bauverfahren Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte</p>																																				

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Abstände von mindestens 1,0 m zu den Versorgungssystemen einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Systeme an den relevanten Punkten freizulegen. Für die Fernwärme sind unten stehende Auflagen ergänzend zu beachten.</p> <p>Das grabenlose Bauverfahren ist dann unter ständiger Beobachtung der Versorgungssysteme durchzuführen und im Falle einer potenziellen Gefährdung unserer Leitungen, bzw. falls erkennbar wird, dass die unter 1. genannten Mindestmaße nicht eingehalten werden, unverzüglich abubrechen. Für die Fernwärmeversorgung gilt darüber hinaus:</p> <p>Um eine Beschädigung oder Havarie zu vermeiden dürfen Fernwärmeleitungen auf einer Länge von mehr als 2,0 m weder oberhalb, seitlich noch unterhalb freigelegt werden. Der Fernwärme-Netzbetrieb, Tel. 0721 599-3136, ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten oberhalb, unterhalb oder neben Fernwärmetrassen zu informieren.</p> <p>Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden.</p> <p>Im Heizbetrieb ist eine ungestörte Überdeckungshöhe von mindestens 0,60 m aus rohrstatischen Gründen einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Abstimmung und schriftlichen Genehmigung des Fernwärme-Netzbetriebes.</p> <p>Bei unsicherer Leitungslage ist die tatsächliche Lage der Fernwärme durch Suchschlitze zu erheben, hierzu hat eine Absprache mit dem Fernwärme-Netzbetrieb zu erfolgen.</p>	
Stadtjugendausschuss	
---	---
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 23. April 2021	
Der Bebauungsplan ist eine Fortschreibung aus dem Jahr 2008. Das in der Begründung auf Seite 8 angesprochene Abbiegegleis, für das seit 2010 ein Planrechtsbeschluss	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Die Planzeichnung wurde gemäß der Abschlusseinmessung des Liegenschaftsamtes

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>vorliegt, ist realisiert und seit einigen Jahren in Betrieb. Die Fußgängerquerungen über das bestehende Abbiegegleis sowie Wegeführungen wurden ebenfalls angepasst. Darüber hinaus gibt es an dem o. g. Streckenabschnitt eine Ersatzhaltestelle mit Bahnsteigen an beiden Seiten des Gleises, an denen bei Umleitungen und Eventverkehren Fahrgastwechsel durchgeführt werden. Die bereits umgesetzte Planung war seinerzeit mit den relevanten städtischen Ämtern abgestimmt. Für die weitere Prüfung des B-Plan-Entwurfs ist die Planung sowohl im Textteil als auch in der Planzeichnung an den Bestand anzupassen.</p> <p>Generell bitten wir jedoch um Beachtung folgender Hinweise: Den geplanten Fußgängerquerungen über das Abbiegegleis kann aufgrund der sehr geringen Abstände und den spitzen Kreuzungswinkeln aus Sicherheitsgründen nicht zugestimmt werden. Wir empfehlen jedoch, die in der Abbildung 1 hervorgehobenen Wegebeziehung in die Planungen mit aufzunehmen und eine sichere und zentrale Querungsstelle über das vorhandene Abbiegegleis anzubieten.</p>	<p>überarbeitet, die Haltestellenbereiche verlängert und die Querungen entsprechend berücksichtigt, ebenso die genannte Weganpassung.</p>
<p>Abbildung 1</p>  <p>An aerial photograph showing a railway crossing with multiple tracks and a road. A red arrow points from the bottom towards the top of the crossing area, highlighting a specific location where a new crossing or path is being considered.</p>	<p>Abbildung 2</p>  <p>A technical site plan showing a railway crossing area. A red box highlights a specific location with the text "Neuer Baum. Sicht ausreichend?". The plan includes various lines representing tracks, roads, and green spaces. Labels like "Kriegstraße" and "887" are visible.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Die drei Fußgängerquerungen südlich der Haltestelle Weinbrennerplatz, in Verlängerung der Siegfried-Kühn-Straße und nördlich der Haltestelle Landesbausparkasse sind als Z-Überweg mit Umlaufgeländern auszubauen und zu sichern, um einen „Durchschusseffekt“ zu vermeiden. Dies ist teilweise bereits umgesetzt und darf keinesfalls verändert werden; die Planung ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>Nördlich der Haltestelle Europahalle / Europabad wird ein bogenförmiger Geh- und Radweg an die bestehende Gleisquerung angeschlossen. Es ist zu beachten, dass diese Haltestelle entgegen der Plandarstellung bereits im Bestand nach Norden verlängert wurde, sodass der geplante Weg auf dem stadtauswärtigen Bahnsteig endet. Es ist eine geeignete Wegebeziehung nördlich der Haltestelle vorzusehen, damit der querende Fußgänger- und Radverkehr zwischen der Südendstraße und Günter-Klotz-Anlage nicht über den Bahnsteig geführt wird. Diese Gleisquerung ist entsprechend den vorhandenen Umlaufgeländern einzuplanen und ein „Durchschusseffekt“ ist zu unterbinden.</p>	<p>Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>Grundsätzlich sind die neuen Standorte der Bäume entlang der Straßenbahnbetriebsanlagen mit den VBK abzustimmen. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Beispielsweise der geplante Baumstandort westlich der nördlichen Fußgängerquerung an der Haltestelle Weinbrennerplatz (vgl. Abbildung 2). Wir verweisen nochmal darauf, den Bestand in den Planunterlagen zu übertragen, da an der südlichen Fahrbahn in der Gartenstraße östlich der Straßenbahnhaltestelle Weinbrennerplatz eine Bushaltestelle ausgebaut ist. Die geplanten Baumstandorte stehen im Konflikt mit den bereits umgesetzten Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum.</p> <p>Wir bitten unsere Anregungen und Hinweise in die weitere Planung mit aufzunehmen und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Baumstandort ist entfallen. Eine Verschiebung war aufgrund einer bestehenden Leitung nicht möglich.</p> <p>Die Bushaltestelle und die neue Querung in der Gartenstraße wurden in die Planzeichnung eingearbeitet. Die Baumstandorte entsprechend geändert.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>geeignetes Bodenmanagement ein Erdmassenausgleich erreicht werden kann (vgl. § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)). Dieser umfasst nicht nur die Vermeidung von überschüssig anfallendem Aushubmaterial, sondern auch das für mögliche Geländeauffüllungen benötigte Material. Durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus kann dadurch insbesondere erreicht werden, dass die bei Bebauung anfallenden oder für Auffüllungen benötigten Erdmassen innerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden können. Die vorgelegten Unterlagen bitten wir wie folgt zu ändern:</p>	<p>Nutzung und ökologischer Brachflächen. Bei dem Anbau der KITA werden die genannten Grundsätze eingehalten.</p> <p>Das natürliche Gelände soll bei Bodenarbeiten weitgehend erhalten bleiben. Wegebau findet nur im kleinen Umfang statt.</p>
Begründung	
<p>Begründung, Punkt 3.5 Belastungen Der erste Absatz ist wie folgt zu ändern: Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst sind. Begründung Punkt 7. Erdaushub / Auffüllungen Der Absatz ist um folgende Ausführungen zu ergänzen: „Durch ein geeignetes Bodenmanagement ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dieser umfasst nicht nur die Vermeidung von überschüssig anfallendem Aushubmaterial, sondern auch das für mögliche Geländeauffüllungen benötigte Material. Die bei Bebauung anfallenden oder für Auffüllungen benötigten Erdmassen sollen innerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden.“ Erdaushub soll, soweit Geländeauffüllungen im Gebiet notwendig sind, dafür verwendet werden. Der für Auffüllungen benutzte Boden muss frei von Fremd Beimengungen und Schadstoffen sein. Der anfallende Mutterboden ist zu sichern. Im Übrigen wird auf das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.3.1998 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.</p>	<p>Begründung Ziffer 3.5 wurde entsprechend geändert.</p> <p>Es handelt sich um Ziffer 7 der Hinweise. Diese Ziffer wurde entsprechend ergänzt.</p>
Hinweise	
<p><u>Hinweise, Punkt 6 Altlasten</u> Unter diesem Punkt wurde ein sehr alter und nicht mehr gültiger Hinweis verwendet.</p>	

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Wir bitten, in Zukunft bei allen weiteren Verfahren folgenden Textbaustein zu verwenden:</p> <p>Der Titel ist von „Altlasten“ in „Bodenbelastungen“ zu ändern.</p> <p>Bekannte, vermutete sowie angetroffene Bodenbelastungen, bei denen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden und Luft nicht ausgeschlossen werden kann, sind unverzüglich zu melden. Zuständig ist die Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, Markgrafenstr. 14, 76131 Karlsruhe (E-Mail: umwelt-arbeitsschutz@karlsruhe.de). Vor einer weiteren Verwendung/Entsorgung ist belastetes Bodenmaterial bodenschutz- und/oder abfallrechtlich zu untersuchen.</p>	<p>Hinweise Ziffer 6 Bodenbelastungen wurde entsprechend geändert.</p>
Umweltbericht	
<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Im Umweltbericht wird zur Bestandsbeschreibung des Bodens auch der Bodenzustandsbericht des UM BW aus dem Jahr 1995 herangezogen. Die Studie hatte das Ziel die ubiquitäre Verbreitung von Schadstoffen im Ballungsraum darzustellen und bietet daher keinen konkreten Informationsinhalt für das Plangebiet. Aus unserer Sicht sind daher die Textpassagen, die sich auf dieses Gutachten beziehen, zu streichen.</p> <p>Punkt 2.1.1 Methoden, 3. Absatz Der 1. Satz kann stehen bleiben. Der Rest des Absatzes ist zu streichen (siehe Anmerkung oben), beziehungsweise der letzte Satz ist wie folgt zu ersetzen.</p> <p>Nach Aussage der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, liegen für das Plangebiet keine bodenschutzrechtlichen Untersuchungen vor.</p> <p><u>Punkt 2.1.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung</u></p> <p>Der 2. Absatz auf Seite 11 bezieht sich auf das oben genannte Gutachten und ist zu streichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an Fa. Arguplan weitergeleitet. Die Anregungen wurden in den Umweltbericht, Stand Juni 2021, eingearbeitet.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde vom 12. April 2021	
<p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bitten wir um Änderung des Wortes "unbelastete" in "unbedenkliche" Niederschlagswasser in Nr. 4.3.5 (siehe Hinweise Seite 15 Nr. 3 - hier korrekt "unbedenkliche").</p> <p>4.3.5 Ver- und Entsorgung Die Schule, Sporthalle, KITA's und der Aktivspielplatz sind voll erschlossen. Das <u>unbelastete</u> Niederschlagswasser soll entsprechend den Vorschriften des Wassergesetzes zur Versickerung gebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ziffer 4.3.5 wurde entsprechend geändert.</p>
Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde vom 23. April 2021	
<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht spricht nichts Grundsätzliches gegen die Planung. Die geplanten Sondergebiete weisen keine besonders hohe Schutzbedürftigkeit gegenüber Geräusch- oder sonstigen Immissionen auf, so dass keine Konflikte ersichtlich sind bzw. keine besonderen Vorkehrungen erforderlich erscheinen.</p> <p>Die Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) gelten unmittelbar und müssen auf der späteren Genehmigungsebene eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an das Bauordnungsamt und Hochbau und Gebäudewirtschaft geleitet mit der Bitte um Beachtung.</p>
Zentraler Juristischer Dienst, Bodenschutzbehörde vom 12. April 2021	
Vorbemerkung	
<p>Zu dem Entwurf des oben genannten Bebauungsplans nimmt die Bodenschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wie folgt Stellung:</p> <p>Unter „A. 5. Umweltbericht“ sind als weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 Bundes-Naturschutzgesetz die Wiederherstellung von Bodenfunktionen (durch Entsiegelung) und die bodenschonende Umsetzung aufzunehmen. Bezüglich der Entsiegelung ist die Vorgehensweise (Rückbau von</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an das Gutachterbüro weitergeleitet. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Asphalt/Befestigung, Beseitigung von Unterbaumaterialien, Lockerung Untergrund, Auftrag von ortsähnlichem Bodenmaterial einschließlich des ortseigenen Oberbodens) im Umweltbericht konkret zu beschreiben.</p> <p>Die bodenschonende Umsetzung kann als Ergänzung zu der bereits aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme „V6 – Abschieben des Oberbodens“ gesehen werden. Die bodenschonende Umsetzung umfasst die fachgerechte Zwischenlagerung und das Arbeiten bei geeigneter Witterung beziehungsweise geeignetem Zustand des Bodens.</p>	<p>Ergänzung wurde in Begründung Ziffer 5. Eingefügt.</p>
Planungsrechtliche Festsetzungen	
<p>Daraus ergeben in den planungsrechtlichen Festsetzungen (siehe 4.4.1) die nachfolgenden Formulierungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Wiederherstellung von Bodenfunktionen wird durch die fachgerechte Entsiegelung von Flächen mittels vollständiger Beseitigung der Befestigungen (Asphalt, Unterbau etc.), Lockerung des Untergrundes sowie Aufbau ortsähnlicher Bodenverhältnisse gewährleistet.• Die Umsetzung der Bodenarbeiten erfolgt gemäß den bodenschutzfachlichen Vorgaben bodenschonend, um nachteilige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden (Verdichtungen, Vermischung Horizonte etc.) zu vermeiden.	<p>Ziffer 4.6.1 Der Festsetzungen wurde um die beiden Absätze entsprechend ergänzt.</p>
Zentraler Juristischer Dienst, Naturschutzbehörde vom 22. April 2021	
Allgemeines	
<p>Die Zielsetzung des Bebauungsplans zum Erhalt und der langfristigen Sicherung der Gartennutzung und der ökologisch wertvollen Brachflächen wird begrüßt. Auch gegen die vorgesehene Neuerrichtung einer Kindertagesstätte im räumlichen Kontext mit der bisherigen Schule bestehen keine grundlegenden Bedenken. Die hierfür vorgesehenen</p>	

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Flächen sind bereits im FNP entsprechend vorgesehen.</p>	
Eingriffsausgleich	
<p>Der Eingriff in Natur und Landschaft kann laut Entwurf des Umweltberichts durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (A1-A3) vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahme A3 ist in der genauen Detailausgestaltung zwar noch offen, die zugrundegelegte konservative Prognose der Aufwertungspotentiale zeigt die Geeignetheit der Maßnahmen aber auf. Letztlich muss die Bilanzierung aber noch anhand der konkret abgestimmten Planung nachgeführt werden, insbesondere wenn beabsichtigt wird, sich den zu erwartenden Überschuss auf das kommunale Ökokonto gutzuschreiben.</p> <p>Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen finden allerdings keinen unmittelbaren Niederschlag in den Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen. In den textlichen Festsetzungen sind nur Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Lediglich die ökologisch wertvollen Flächen wurden in den zeichnerischen Darstellungen nachrichtlich berücksichtigt. Die übrigen Ausgleichsmaßnahmen sollten ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 in geeigneter Weise in die Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ging an Büro Arguplan. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt. In der Planzeichnung und in den Festsetzungen Ziffer 4.6.3 findet sich nun auch die konkrete Zuweisung.</p> <p>Die Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen A 1-A 6 wurden inzwischen sowohl in die textlichen als auch in die zeichnerischen Festsetzungen eingearbeitet. Mit Ausnahme von A2. Da die Baumanpflanzungen sich im gesamten Plangebiet verteilen, taucht kein Symbol für A2 in der Planzeichnung auf.</p>
Artenschutz	
<p>Ausweislich des Entwurfs des Umweltberichts und des Berichts zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Büros arguplan können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Eidechsen vermieden werden, so dass in eine Legalausnahmelage nach § 44 Abs. 5 BNatSchG hineingeplant werden kann.</p>	

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Es erscheint sinnvoll die Maßnahme CEF 2 entlang der neu angelegten Wege auch zeichnerisch darzustellen.</p> <p>Redaktionell weisen wir darauf hin, dass in Kapitel 5 auf S. 12 der Begründung die Maßnahme CEF 1 „Aufhängen von Nistkästen“ fehlt. In Kapitel 4.4.2 auf S. 7 der Festsetzungen sollte die Formulierung „im Baugrundstück für Gemeinbedarfsbildung auf dem Kita-Gelände“ aus der Überschrift bei CEF 1 herausgenommen werden und als Untergliederungspunkt, wie bei den „geplanten Wegebaumaßnahmen“ aufgeführt werden.</p>	<p>Ist erfolgt. Für CEF 2 wurde das Symbol C2 in die Planzeichnung eingefügt.</p> <p>Ziffer 5 der Begründung und Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 der Festsetzungen wurde entsprechend geändert.</p>
Beleuchtung	
<p>Laut Ziffer 4.3.4 der Begründung sollen die Wege in den Gartengebieten aus Artenschutzgründen unbeleuchtet bleiben. Dies ist zu begrüßen. In den Festsetzungen wird hingegen nur auf beleuchtete Werbeanlagen eingegangen. Auch bei eventuell sicherheitstechnisch notwendigen Beleuchtungsanlagen z.B. im Umfeld der Schul-/Kita-Nutzung ist ebenfalls auf Insektenverträglichkeit zu achten. Wir schlagen auf Basis der fachlichen Beurteilung der Fachdienststelle Umwelt- Arbeitsschutz die Aufnahme folgender Formulierung vor:</p> <p><i>Auf beleuchtete Werbeanlagen und sonstige Außenbeleuchtung ist zu verzichten. Bei sicherheitsrelevant erforderlicher Beleuchtung ist Folgendes zu beachten: Hinsichtlich der Lichtquellen sind zum Schutz von Insekten insektenfreundlichen Leuchtmittel (z.B. LED) zu verwenden. Es sind nur Leuchtmittel mit keinen bzw. geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1800 bis maximal 3000 Kelvin. Durch Ausrichtung und Abschirmung soll der größtmögliche Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche fokussiert werden und nicht in die Umwelt emittieren. Die Abstrahlung nach oben ist zu vermeiden. Die Lichtpunkthöhe ist niedrig zu wählen, eine größere Zahl niedrig</i></p>	<p>Die Begründung Ziffer 5. und die Festsetzungen Ziffer 4.6.1 wurden entsprechend ergänzt.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p><i>angebrachter Leuchten mit energiewe- cheren Lampen ist tendenziell besser als we- nige lichtstarke Lampen auf hohen Masten. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Ein- dringen von Spinnen und Insekten geschützt sein (Schutzart IP 54, staub- und spritzwas- sergeschützte Leuchte), die Oberflächentem- peratur der Leuchtgehäuse darf 40 °C nicht übersteigen.</i></p>	